

# Hinweise

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **83 (1986)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*Es wird einen wesentlichen Zeitaufwand bedürfen, um den Inhalt dieses «Papierberges» im Detail auszuloten. Allgemein kann aber heute schon gesagt werden, dass das Grundkonzept der ZöF nicht zu ändern ist. Es wurden aber verschiedene Vorschläge gemacht, über deren Verwirklichung sich der Vorstand, resp. die Redaktion ernsthaft Gedanken machen muss, wie sie verwirklicht werden könnten.*

*Sobald die Detailauswertung abgeschlossen sein wird, werden der Ausschuss, der Vorstand und die PR-Kommission entsprechende Entscheide zu fällen haben. Selbstverständlich werden unsere Leserinnen und Leser über die Ergebnisse der Auswertung der Umfrage eingehend orientiert werden.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Paul Schaffroth*

---

## HINWEISE

---

### Eine Verschiebung abgelehnt

In einem Schreiben vom 12. März 1986 lehnt die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Frau Bundesrätin Elisabeth Kopp, das Gesuch der SKöF vom 20. Februar 1986 (vgl. ZöF Nr. 4 1986), die Übertragung der Fürsorge für niedergelassene Flüchtlinge an die Kantone im Rahmen des ersten Paketes der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nicht, wie vorgesehen, auf den 1. Januar 1987, sondern erst zwei bis drei Jahre später in Kraft zu setzen, kategorisch ab.

Der für uns negative und folgenschwere Entscheid wird von Frau Bundesrätin Kopp u. a. wie folgt begründet: «Die Änderung des Asylgesetzes im Rahmen von Aufgabenteilung I ist vom Parlament bereits am 5. Oktober 1984 beschlossen worden. Wichtige Massnahmen des ersten Paketes sind unterdessen auf den 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Einem Wunsch der Kantonsregierungen entsprechend, hat der Bundesrat dagegen das Inkrafttreten bei der Unterstützungszuständigkeit für Flüchtlinge auf den 1. Januar 1987 verschoben. Eine Übergangsbestimmung im geänderten Asylgesetz sieht ferner vor, dass die Kantone die Fürsorge erst 6 Monate nach Inkrafttreten übernehmen müssen.

Damit ist den Kantonen und allen anderen Beteiligten seit Verabschiedung des Gesetzes wirklich genügend Zeit eingeräumt worden, um sich auf den Übergang der Zuständigkeit vorzubereiten. Dieser erfolgt praktisch 2¾ Jahre nach der Verabschiedung des ersten Paketes durch das Parlament. Die Kantonsregierungen werden zudem in der nächsten Zeit die erforderlichen Verordnungsänderungen zur Stellungnahme erhalten.

Das Parlament hat sich übrigens auch mit der sachlichen Berechtigung der teilweisen Übertragung der Unterstützungszuständigkeit für Flüchtlinge an die Kantone auseinandergesetzt. Der Ständerat hat der entsprechenden Änderung des Asylgesetzes in der Schlussabstimmung mit 32 Stimmen (Amtl. Bull. SR 1982 640), der Nationalrat mit 121 gegen 5 Stimmen (Amtl. Bull. NR 1984 104) zugestimmt.»

*p. sch.*